



Beitragsordnung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Main Kinzig

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ein Mandat im Kreistag oder im Kreisausschuss erhalten haben, leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind aufgefordert, eine Spende in entsprechender Höhe zu leisten.

§ 2 Mandatsträger*innenbeiträge für Kreistagsabgeordnete

Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge beträgt für alle Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Beigeordnete im Kreisausschuss 50% der erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die nach der Entschädigungssatzung des Kreistages gewährt werden. Bei der Berechnung der Mandatsträger*innenbeiträge bleibt der erstattete Ersatz von Fahrtkosten unberücksichtigt.

Sofern ein/eine Mandatsträger*in nicht steuerpflichtig ist und sich deshalb seine/ihre Steuerschuld nicht um die Hälfte der Mandatsträger*innenbeiträge reduzieren kann, ermäßigt sich die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge auf 25 %.

Hauptamtliche Beigeordnete zahlen 5 % ihres Nettoeinkommens als Mandatsträger*innenbeitrag.

Der Einzug der MandatsträgerInnenbeiträge erfolgt über die Kreisgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Main-Kinzig.

§ 3 MandatsträgerInnenbeiträge für alle Mandate, Funktionen und Sitze, die über die Kreistagsfraktion und das Kreisparlament für den Main-Kinzig-Kreis übertragen wurden

Entsendet die Kreistagsfraktion Mitglieder in Gremien, wie z.B. Fachausschüsse, Zweckverbände, Aufsichtsräte, Eigenbetriebe etc., und erhalten die Entsandten für ihre Tätigkeit in diesen Gremien Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgelder, so ist auch hiervon 50 % an den Kreisverband abzuführen. Maßgebend für die Berechnung dieser Mandatsträger*innenbeiträge sind die aus den jeweils gültigen Geschäftsordnungen festgesetzten und gezahlten Aufwands-entschädigungen und Sitzungsgelder. Der Ersatz von erstatteten Fahrtkosten bleibt dabei unberücksichtigt.

Erhält ein/eine Mandatsträger*in sowohl für sein/ihr Kreistagsmandat als auch für seine/ihre Tätigkeit in Gremien Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgelder, so addieren sich die Mandatsträger*innenbeiträge.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

Der/die Kreisschatzmeister*n richtet für alle Streitfragen betreffend die Zahlung von Mandatsträger*innenbeiträge eine Clearinggruppe mit je einem/r Vertreter/in des Kreisvorstandes und des Fraktionsvorstandes ein, die mit dem/der Mandatsträger*in eine einvernehmliche Regelung zu erzielen versuchen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird die Angelegenheit der Kreismitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Beitragsordnung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen tritt zum 1.4.2026 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die alte Beitragsordnung.